

## **TOP 45:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren**

**COM(2018) 630 final; Ratsdok. 12104/18**

Drucksache: 442/18 und zu 442/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird die Einrichtung eines Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung mit einem Netz nationaler Koordinierungszentren vorgeschlagen.

Dieses Kompetenzzentrum soll die Arbeit und die Koordinierung des Netzes erleichtern und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern, die Technologieagenda in diesem Bereich vorantreiben und den Zugang zu dem so zusammengeführten Fachwissen erleichtern.

Die vorliegende Initiative zielt darauf ab, zur Lösung folgender Probleme beizutragen:

- unzureichende Zusammenarbeit zwischen den nachfragenden und anbietenden Marktteilnehmern im Bereich der Cybersicherheit,
- Fehlen eines wirksamen Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten in der Industrie,
- unzureichende Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungs- und Industriekreisen und
- unzureichende Zusammenarbeit zwischen ziviler und militärischer Forschung und Innovation im Bereich der Cybersicherheit.

Das Kompetenzzentrum soll hierfür insbesondere die Durchführung der betreffenden Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“, die Vergabe von Finanzhilfen und die Abwicklung der Auftragsvergabe übernehmen.

Die Mitgliedstaaten sollen einen angemessenen Betrag zu den Maßnahmen des Kompetenzzentrums und des Netzes beisteuern müssen. Die finanzielle Beteiligung soll dem Finanzbeitrag der EU zu dieser Initiative angemessen sein.

Ein Verwaltungsrat soll das wichtigste Entscheidungsgremium werden. Darin sollen alle Mitgliedstaaten vertreten sein – Stimmrecht sollen aber nur Mitgliedstaaten besitzen, die sich auch finanziell beteiligen. Eine Beschlussfassung soll nach dem Grundsatz der doppelten Mehrheit erfolgen, nach dem 75 Prozent der finanziellen Beiträge und 75 Prozent der Stimmen erforderlich sind. Ein wissenschaftlich-technischer Beirat soll den Verwaltungsrat unterstützen. In Anbetracht ihrer Verantwortung für den Unionshaushalt plant die Kommission den Besitz der Hälfte der Stimmen.

Das Kompetenzzentrum soll hinsichtlich seiner Art und seiner besonderen Ziele auf einer doppelten Rechtsgrundlage eingerichtet werden. Auf der Grundlage der Artikel 187 und 188 Absatz 1 AEUV soll es dem Kompetenzzentrum möglich sein, Synergien zu schaffen, Ressourcen zu bündeln und auf der Ebene der Mitgliedstaaten in die notwendigen Kapazitäten und Anlagen zu investieren. Daneben wird Artikel 173 Absatz 3 AEUV zusätzlich als Rechtsgrundlage herangezogen, da er es der EU ermöglicht, Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu ergreifen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 442/1/18** ersichtlich.